

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978 — StÄndG 1978)

A. Zielsetzung

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 (BStBl. 1977 II S. 526) die ab 1975 geltende Regelung zur steuerlichen Behandlung geschiedener und getrennt lebender Eltern sowie der Eltern nichtehelicher Kinder insoweit für nicht verfassungskonform erachtet, als der Unterhalt zahlende Elternteil von kinderbedingten Erleichterungen völlig ausgeschlossen wird.
2. Ein Teil des von der Bundesregierung am 2. Juni 1976 beschlossenen Maßnahmenkatalogs zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler soll auf steuerlichem Gebiet verwirklicht werden.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, die kinderbedingten Erleichterungen, soweit praktikabel, zwischen beiden Eltern zur Hälfte zu teilen. Der Verwirklichung dieses Grundsatzes stehen für den kinderbedingten zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag in den nächsten Jahren noch unüberwindbare praktische Schwierigkeiten entgegen. Deshalb soll ausnahmsweise für eine bis 1981 begrenzte Übergangszeit insoweit dem Unterhalt zahlenden Elternteil für entsprechende Vorsorgeaufwendungen die halbe Entlastung neben der vollen Entlastung, die der andere Elternteil schon bisher erhalten hat, gewährt werden. Hinsichtlich der Ausbil-

dungsfreibeträge und der Übertragung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Körperbehinderte soll eine andere Aufteilung möglich sein.

2. Der Abzugsatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von bisher 5 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte wird auf 10 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Steuermindereinnahmen und Haushalts-
mehrausgaben für die Kalenderjahre 1975
bis 1976 zusammen bis zu 30 Millionen DM

Steuermindereinnahmen und Haushalts-
mehrausgaben für das Kalenderjahr 1977
bis zu 160 Millionen DM

Steuermindereinnahmen und Haushalts-
mehrausgaben ab 1978 jährlich etwa 190 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (44) — 522 00 — Ste 106/78

Bonn, den 21. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978 — StAndG 1978) mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus den Anlagen 2 und 2 a ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1978 — StÄndG 1978)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3107), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Nr. 1 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Diese Beträge erhöhen sich

- a) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 um 600 Deutsche Mark,
- b) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, um 300 Deutsche Mark.“

2. In § 10 b Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „staatspolitische“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.

3. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, wird neben der Vorsorgepauschale ein besonderer Vorsorge-Pauschbetrag von 120 Deutsche Mark abgezogen. Bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich sind anstelle des Abzugs des besonderen Vorsorge-Pauschbetrags bei der Berechnung der Vorsorgepauschale die Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 Nr. 1 und

2 für jedes Kind im Sinne des Satzes 1 zur Hälfte anzusetzen, wenn dies zu einem höheren Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen führt. Die Sätze 1 und 2 sind für sämtliche Kinder im Sinne des Satzes 1 jeweils einheitlich anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. In § 32 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Bescheinigung des Jugendamtes“ durch die Worte „Bescheinigung der zuständigen Behörde“ ersetzt.

5. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte 1 der Tabelle wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 bis 7)“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7“ gestrichen.

- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und
2. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“

6. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „zu Beginn des Veranlagungszeitraums“ gestrichen.

- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor und hat ein Elternteil für das in Berufsausbildung befindliche Kind Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes), so wird bei jedem Elternteil, dem Aufwendungen für die

Berufsausbildung des Kindes erwachsen, die Hälfte des sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebenden Betrags abgezogen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag in voller Höhe abgezogen, auch wenn dieser Elternteil keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat. Die Sätze 3 bis 5 sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen für ein Kind ein anderer Steuerpflichtiger als ein gegenüber dem Kind unterhaltspflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat."

7. § 33 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „so wird der Pauschbetrag auf Antrag“ werden durch die Worte „so wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 der Pauschbetrag auf Antrag“ ersetzt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Ist das Kind in Fällen, in denen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, für den einen Elternteil ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nach, so wird der Pauschbetrag auf jeden Elternteil zur Hälfte übertragen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß der andere Elternteil keine steuerpflichtigen Einkünfte hat. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat im Fall des Satzes 2 nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer der Pauschbetrag auf ihn in voller Höhe übertragen.“

8. In § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b wird das Zitat „§ 10 c Abs. 4 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 10 c Abs. 5 Nr. 1“ ersetzt.

9. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter der Nummer 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgende Nummer 7 angefügt:
 „7. der besondere Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 4 Satz 1).“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

10. In § 46 Abs. 2 wird hinter der Nummer 4 die folgende Nummer 4 a eingefügt:

- „4 a. wenn bei Steuerpflichtigen in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 33 a Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6 oder des § 33 b Abs. 5 Satz 2 vorliegen, ein Ausbildungsfreibetrag, der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufgeteilt werden soll (§ 33 a Abs. 2 Satz 4 und 5, § 33 b Abs. 5 Satz 3 und 5);“

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 14 wird der folgende Satz angefügt:
 „§ 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz Buchstabe b ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1984 anzuwenden.“
- b) Hinter Absatz 17 wird der folgende Absatz 17 a eingefügt:
 „(17 a) § 10 b Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“
- c) Absatz 18 erhält die folgende Fassung:
 „(18) § 10 c Abs. 3 bis 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden. § 10 c Abs. 4 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“
- d) Hinter dem Absatz 25 wird der folgende Absatz 25 a eingefügt:
 „(25 a) § 33 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“
- e) Hinter dem Absatz 27 werden die folgenden Absätze 27 a und 27 b eingefügt:
 „(27 a) § 33 a Abs. 2 Satz 1, 3 bis 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.
 (27 b) § 33 b Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“
- f) Absatz 28 erhält die folgende Fassung:
 „(28) § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

- g) Hinter dem Absatz 31 wird der folgende Absatz 31 a eingefügt:

„(31 a) § 46 Abs. 2 Nr. 4 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

12. Folgender § 53 wird eingefügt:

„§ 53

Schlußvorschriften

(Sondervorschriften zu einkommensteuerrechtlichen Entlastungen für ein Kind, das bei dem anderen Elternteil zu berücksichtigen ist)

(1) § 10 Abs. 3 Nr. 1 letzter Satz, § 10 c Abs. 4, § 33 Abs. 3, § 33 b Abs. 5 Satz 2 sind bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977 und § 33 a Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 bei Steuerfestsetzungen für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden, soweit sich diese Vorschriften jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1978) noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen sind auf Antrag entsprechend zu ändern. Nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig gewordene Steuerbescheide sind entsprechend Satz 1 zu ändern, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1978 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beantragt.

(2) § 33 a Abs. 2 ist bei Steuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 in der folgenden Fassung anzuwenden, soweit sich diese Vorschrift zugunsten des Steuerpflichtigen auswirkt:

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, erhalten für dasselbe Kind den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal. Werden die Aufwendungen in Fällen, in denen bei dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, auch von dem anderen Elternteil getragen, so wird bei jedem Elternteil ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. Hat nachweislich der andere Elternteil allein die Aufwendungen getragen, so wird bei ihm der Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen. Die Sätze 3 und 4 sind auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen für ein Kind

ein anderer Steuerpflichtiger als ein gegenüber dem Kind unterhaltspflichtiger Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommenssteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der Sparleistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.“

2. Dem § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 1 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 und 1977 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

1. die Prämie auf Antrag des Prämiensparers zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämiensparers nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1978 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt (§ 3 Abs. 4) zu stellen.“

Artikel 3

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3171) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie erhöht sich vorbehaltlich des Satzes 3 für jedes Kind im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der prämienbegünstigten Aufwendungen nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.“

2. Dem § 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) § 2 a Abs. 1 Satz 3 ist erstmals für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Für die Kalenderjahre 1976 und 1977 ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Einkommensgrenze für das Kind bei dem Elternteil, dem es zugeordnet wird, um 1 800 Deutsche Mark und bei dem anderen Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, um 900 Deutsche Mark erhöht. Wird durch den Erhöhungsbetrag von 900 Deutsche Mark nachträglich der Prämienanspruch für die Kalenderjahre 1976 und 1977 begründet, so ist

1. die Prämie auf Antrag des Prämienberechtigten zu gewähren, falls er bisher keinen Prämienantrag gestellt hatte, oder
2. die Prämienfestsetzung auf Antrag des Prämienberechtigten nachzuholen, falls sie nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1978 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt (§ 4 Abs. 5) zu stellen.“

Artikel 4

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes vorbehaltlich des Satzes 3 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt

der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für dieses Kind bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark.“

- bb) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Kinder“ die folgenden Worte eingefügt:

„im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Die Absätze 3 bis 9 werden Absätze 2 bis 8.

2. Dem § 17 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Sie ist auch bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977 anzuwenden, soweit sie sich zugunsten des Arbeitnehmers auswirkt. Am ... (Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1978) noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Festsetzungen sind auf Antrag entsprechend Satz 2 zu ändern. Nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig gewordene Festsetzungen sind entsprechend Satz 2 zu ändern, wenn der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1978 vom ... (BGBl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 3 beantragt.“

Artikel 5

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599), geändert durch Artikel 4 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.

2. § 54 Abs. 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) § 5 Abs. 1 Nr. 16 und § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 6

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I

S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 109 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsgüter“ die folgenden Worte eingefügt:

„, soweit diese nicht zur Veräußerung bestimmt sind,“.

2. In § 115 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „sich“ die folgenden Worte eingefügt:

„, wenn sie älter als 30 Jahre sind,“.

3. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 109 Abs. 2 Satz 2 und § 115 Abs. 2 Nr. 4 sind erstmals bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.“

Artikel 7

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

In § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (BGBl. I S. 403), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), werden mit Wirkung ab 1. Januar 1978 die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ ersetzt.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 (BStBl. 1977 II S. 526) zu der ab 1975 geltenden Regelung der steuerlichen Behandlung geschiedener und getrenntlebender Eltern sowie der Eltern nichtehelicher Kinder.

Nach der Entscheidung ist die Neuregelung des Familienlastenausgleichs verfassungsgemäß, soweit

- kinderbedingte Erleichterungen nicht doppelt eingeräumt werden,
- eine einkommensteuerliche Entlastung wegen Unterhaltszahlungen auch für ein Kind aus einer nichtintakten Ehe oder für ein nichteheliches Kind neben dem Kindergeld nicht zu gebilligt wird und
- der Haushaltsfreibetrag von 3 000 DM nur dem Elternteil gewährt wird, in dessen Obhut sich das Kind befindet (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist die Neuregelung jedoch mit Artikel 3 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als sie den unterhaltszahlungspflichtigen Elternteil von den kinderbedingten Erleichterungen auch dann völlig ausschließt, wenn er seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Regelungen:

- kinderbedingte Erhöhung der Vorsorgehöchstbeträge nur beim zuordnungsberechtigten Elternteil (§§ 10, 10 c EStG),
- Minderung der zumutbaren Belastung durch Kinder nur beim zuordnungsberechtigten Elternteil (§ 33 Abs. 3 EStG),
- Gewährung der Ausbildungsfreibeträge (ab 1977) und des Freibetrags für auswärtige Unterbringung (vor 1977) nur an den Elternteil, der Anspruch auf Kindergeld oder entsprechende Leistungen für Kinder hat (§ 33 a Abs. 2 EStG in der ab bzw. vor 1977 geltenden Fassung),
- Übertragung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Körperbehinderte nur auf den zuordnungsberechtigten Elternteil (§ 33 b Abs. 5 EStG),
- Erhöhung der Einkommensgrenzen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz um 1 800 DM je Kind nur beim zuordnungsberechtigten Elternteil und

- kinderbedingte Minderung der Kirchensteuer (inhaltlich dem § 51 a EStG entsprechende Regelungen in den Kirchensteuergesetzen der Länder).

Wie das Bundesverfassungsgericht weiter festgestellt hat, muß die Beseitigung der Verfassungswidrigkeit dem Gesetzgeber überlassen bleiben, weil es hierfür keine durch Artikel 3 Abs. 1 GG eindeutig gebotene Lösung gibt.

Die Bundesregierung hat folgende Lösungsmöglichkeiten geprüft:

Verteilung der kinderbedingten Erleichterungen

- a) auf den Elternteil, der von den Eltern einvernehmlich zum Berechtigten erklärt wird, und Anrechnung der eintretenden Entlastung auf den Unterhaltsanspruch des Kindes,
- b) auf beide Elternteile nach dem Verhältnis ihrer Unterhaltsleistungen,
- c) auf beide Elternteile je zur Hälfte,
- d) grundsätzlich wie zu c), jedoch, soweit praktikabel, einvernehmliches Wahlrecht der Eltern auf andere Verteilung.

Gegen die Lösungsmöglichkeit zu a) spricht insbesondere, daß bei dem in Betracht kommenden Personenkreis der Zwang zur Ausübung eines einvernehmlichen Wahlrechts für alle kinderbedingten Erleichterungen auf Schwierigkeiten stoßen würde, die vielfach ohne Anrufung der Gerichte nicht ausgeräumt werden könnten. Hinzu kommt, daß die finanziellen Auswirkungen der kinderbedingten Entlastungen bei einem Elternteil erst nach Ablauf des Kalenderjahres festgestellt und auf die Unterhaltsleistung gegenüber dem Kind angerechnet werden könnten. Dies würde zu einer Vielzahl neuer Unterhaltsprozesse führen.

Der Lösungsmöglichkeit zu b) steht vor allem entgegen, daß ihre Verwirklichung zu einem tiefen Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen und damit auch in vielen Fällen zu unlösbaren Bewertungsfragen hinsichtlich der Unterhaltsleistungen beider Elternteile führen müßte.

Die Lösungsmöglichkeit zu c) kann als generelles Prinzip nicht zu allseits befriedigenden Ergebnissen führen und erscheint insbesondere in Fällen nicht angemessen, in denen ein Elternteil über kein zu versteuerndes Einkommen verfügt. Die Bundesregierung hat sich deshalb für einen Lösungsvorschlag entschieden, der grundsätzlich eine hälftige Aufteilung auf beide Elternteile vorsieht und, soweit praktikabel, eine andere Verteilung zuläßt (Lösungsmöglichkeit zu d). Der

Anwendung dieser Lösungsmöglichkeit stehen allerdings für den kinderbedingten zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag in den nächsten Jahren noch unüberwindbare Schwierigkeiten für die Steuererhebung im Lohnabzugsverfahren entgegen, weil viele Gemeinden zum weitaus überwiegenden Teil wegen fehlender Kenntnis über Zahl und Rechtsstellung der betroffenen Kinder ohne längere Vorbereitungszeit nicht in der Lage sind, die erforderlichen Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen. Deshalb soll für eine bis 1981 begrenzte Übergangszeit insoweit dem Unterhalt zahlenden Elternteil für entsprechende Vorsorgeaufwendungen die halbe Entlastung neben der vollen Entlastung für den zuordnungsberechtigten Elternteil eingeräumt werden, was aus steuersystematischen und steuertechnischen Gründen nur im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Einkommensteuerveranlagung möglich ist. Um aber schon im Lohnsteuerabzugsverfahren den betroffenen Steuerpflichtigen eine Entlastung für Vorsorgeaufwendungen zu gewähren, soll Übergangsweise auch ein besonderer Vorsorge-Pauschbetrag eingeführt werden. Da eine kurzfristige Umstellung nicht möglich ist, beabsichtigt die Bundesregierung, rechtzeitig vor Ablauf der Übergangszeit Regelungen vorzuschlagen, die sowohl den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 als auch den Interessen der zusammenlebenden Ehegatten mit Kindern und der in nichtintakter Ehe lebenden Eltern in einem praktikablen Verfahren Rechnung tragen.

Eine Änderung des § 51 a EStG wird nicht vorgeschlagen, weil einer ausnahmslosen Halbteilung der kinderbedingten Entlastungen derzeit noch unüberwindliche Schwierigkeiten für die Steuererhebung im Lohnabzugsverfahren entgegenstehen (vgl. die Ausführungen zum kinderbedingten zusätzlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag) und weil durch die Einführung des Freibetrags von 600 DM nach § 33 a Abs. 1 a EStG eine Entlastung für den unterhaltszahlenden Elternteil eintritt, die sich auch auf eine Maßstabsteuer, wie die Kirchensteuer, mindernd auswirkt, so daß für eine Übergangszeit bis 1981 etwaige steuerliche Schlechterstellungen noch hingenommen werden müßten.

Die geänderten Vorschriften sind vom Kalenderjahr 1975 an rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden. Die Rechtsposition des Elternteils, dem nach bisherigem Recht für 1975, 1976 und 1977 die kinderbedingten Erleichterungen zustanden, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend verschlechtert.

2. Der Entwurf sieht ferner vor, daß entsprechend der Anwendung der Vorschriften des § 33 a Abs. 1 und 3 EStG auch die Ausbildungsfreibeträge nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1 EStG für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 18 Jahre alt werden, zeitanteilig gewährt werden.

3. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus die Vorschläge,

- den Abzugssatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommensteuer bzw. auf 10 v. H. des Einkommens bei der Körperschaftsteuer anzuheben.
- § 115 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes dahin zu erweitern, daß zeitgenössische Kunstwerke, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 in die Befreiung von der Vermögensteuer einbezogen werden, wenn sie sich zwar noch nicht seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden, jedoch in den letzten 30 Jahren geschaffen worden sind und nicht zum Betriebsvermögen des Kunsthandels gehören.

Die Bundesregierung hat im Januar 1975 dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe vorgelegt (BT-Drucksache 7/3071). Auf der Grundlage dieses Berichts und der nachfolgenden Gespräche mit den Berufsverbänden der Künstler sowie mit kulturellen Institutionen und Organisationen hat sie am 2. Juni 1976 ein Handlungskonzept beschlossen, das zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten vorsieht.

Mit den hier vorgeschlagenen Verbesserungen auf steuerlichem Gebiet soll ein weiterer Teil dieses Maßnahmenkatalogs verwirklicht werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz führt zu Steuermindereinnahmen und Haushaltsmehrausgaben

- a) für die Kalenderjahre 1975 und 1976 zusammen bis zu 30 Millionen DM,
- b) für das Kalenderjahr 1977 bis zu 160 Millionen DM,
- c) ab dem Kalenderjahr 1978 von jährlich etwa 190 Millionen DM.

III. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 EStG)

Die Vorschrift ist dahin erweitert worden, daß bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei Geschiedenen und bei Eltern eines nichtehelichen Kindes dem Elternteil, dem ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 EStG nicht zugeordnet wird und der seiner Unterhaltsverpflichtung gegen-

über dem Kind nachkommt, als Übergangsregelung ein zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag von 300 DM je Kind gewährt wird. Diese Regelung tritt nach Ablauf des Veranlagungszeitraums 1981 außer Kraft (vgl. Nummer 11 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 10 b EStG)

Durch die Änderung wird der Abzugsatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte verdoppelt. Dadurch soll ein zusätzlicher Anreiz für private Initiativen zur Förderung von Kunst und Kultur geboten und die Stiftung wertvoller Kunstwerke für die Allgemeinheit in höherem Maße als bisher steuerlich gefördert werden.

Der Begriff der kulturellen Zwecke wird — wie schon bisher und wie bei allen anderen als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken — in der Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien näher erläutert werden. Kulturell sind Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege zum Ziel haben.

Die Förderung der Kunst umfaßt die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.

Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Museen, Archive sowie andere vergleichbare kulturelle Einrichtungen.

Die Förderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmälern; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

Zu Nummer 3 (§ 10 c EStG)

Entsprechend der vorläufigen Erweiterung des § 10 Abs. 3 EStG wird ebenfalls als Übergangsregelung (vgl. Nummer 11 Buchstabe c) vorgeschlagen, dem in der Begründung zu Nummer 1 bezeichneten Elternteil die kinderabhängigen Höchstbeträge bei der Vorsorgepauschale zur Hälfte zu gewähren. Diese Möglichkeit soll jedoch nur beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommen. Eine entsprechend erweiterte Einarbeitung der Vorsorgepauschale in den Lohnsteuertabellen wird jedoch nicht vorgeschlagen. Davon abgesehen, daß eine solche Lösung den Umfang der Lohnsteuertabellen in etwa verdoppeln würde, würde sie auch eine differenzierte Eintragung der Kinderzahl auf den Lohnsteuerkarten erfordern, die wegen der damit verbundenen Umstellungen für die Gemeinden in den nächsten Jahren noch nicht zu verwirklichen ist. Um aber den betroffenen Steuerpflichtigen im

Lohnsteuerverfahren schon während des Veranlagungszeitraums eine entsprechende Entlastung zu gewähren, wird die Einführung eines „besonderen Vorsorge-Pauschbetrags“ vorgeschlagen, der als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 4 Satz 3 EStG)

Die Änderung des § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG beruht auf der Erfahrung, daß andere Behörden als das Jugendamt unter Umständen besser in der Lage sind, die Bescheinigung über die Haushaltszugehörigkeit zu erteilen.

Zu Nummer 5 (§ 33 Abs. 3 EStG)

Die Änderung in § 33 Abs. 3 EStG trägt der Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung, weil beide Elternteile durch Unterhaltsaufwendungen für das Kind belastet sind. Für die Berechnung der zumutbaren Belastung soll deshalb das Kind der in der Begründung zu Nummer 1 bezeichneten Eltern bei beiden Elternteilen mitzählen. Gleichwohl ergibt sich insofern keine doppelte Auswirkung, als außergewöhnliche Belastungen ohnehin nur bei dem Elternteil abgezogen werden, dem entsprechende Aufwendungen erwachsen sind.

Zu Nummer 6 (§ 33 a Abs. 2 EStG)

Nach geltendem Recht können die Ausbildungsfreibeträge von 4 200 Deutsche Mark und 2 400 Deutsche Mark für das Kalenderjahr nicht gewährt werden, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Das ist unbefriedigend. Deshalb wird vorgeschlagen, in diesen Fällen die bezeichneten Ausbildungsfreibeträge in Verbindung mit § 33 a Abs. 4 EStG anteilig für die Monate zu gewähren, in denen das Kind 18 Jahre alt ist. Dies wird durch die vorgesehene Änderung des § 33 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG erreicht.

Zur Gewährung der Ausbildungsfreibeträge an die in der Begründung zu Nummer 1 bezeichneten Eltern wird grundsätzlich eine Halbierung vorgeschlagen. Eine Aufteilung der Freibeträge nach dem Verhältnis, in dem die entsprechenden Aufwendungen der Elternteile zueinander stehen, erscheint nicht praktikabel. Sie würde auch ein tiefes Eindringen in die persönliche Sphäre der Eltern bedingen, was vermieden werden muß. Es soll aber zugelassen werden, daß die Eltern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Dies vor allem deshalb, weil in Fällen, in denen ein Elternteil kein zu versteuerndes Einkommen hat, eine hälftige Aufteilung unbefriedigend wäre. Leistet ein Elternteil allein Aufwendungen für die Berufsausbildung des Kindes, so wird ihm bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der volle Ausbildungsfreibetrag gewährt.

Nach diesen Grundsätzen soll in den Fällen entsprechend verfahren werden, in denen für ein Kind nicht ein ihm gegenüber unterhaltspflichtiger Elternteil, sondern ein anderer Steuerpflichtiger Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, z. B. der Stiefvater

erhält für das in seinem Haushalt lebende Kind einer geschiedenen Mutter einen Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten. Auf diese Weise können auch mehr als zwei Personen am Ausbildungsfreibetrag beteiligt werden.

Zu Nummer 7 (§ 33 b Abs. 5 EStG)

Ebenso wie bei Nummer 6 wird für die Übertragung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Körperbehinderte oder Hinterbliebene auf seine in der Begründung zu Nummer 1 bezeichneten Eltern grundsätzlich eine Halbierung vorgeschlagen. Es soll aber zugelassen werden, daß die Eltern bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen; in diesen Fällen wird die Inanspruchnahme des § 33 EStG statt des Körperbehinderten-Pauschbetrags ausgeschlossen, um eine doppelte Steuerermäßigung wegen derselben Aufwendungen zu vermeiden, wenn jeder Elternteil steuerpflichtige Einkünfte hat. Der Körperbehinderten-Pauschbetrag kann bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer auf einen Elternteil voll übertragen werden, wenn dieser allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Zu Nummer 8 (§ 38 c Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 39 a EStG)

Die Ergänzung der Vorschrift ermöglicht die Eintragung des befristeten besonderen Vorsorge-Pauschbetrags nach § 10 c Abs. 4 EStG als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte. Dabei ist eine Einbeziehung des besonderen Vorsorge-Pauschbetrags in die Antragsgrenze des § 39 a Abs. 2 Satz 4 EStG nicht vorgesehen, weil auch sonst Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Vorsorgepauschale unabhängig von einem Mindestbetrag im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt werden.

Zu Nummer 10 (§ 46 EStG)

Eine von der Halbierung abweichende Aufteilung eines Ausbildungsfreibetrags, die auch den vollen Abzug bei dem Elternteil umfaßt, der nachweislich allein die Aufwendungen getragen hat, macht die Veranlagung der Elternteile zur Einkommensteuer erforderlich, um sicherzustellen, daß der Ausbildungsfreibetrag bei den Elternteilen insgesamt nur einmal abgezogen wird. Das gleiche gilt für die Übertragung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Körperbehinderte oder Hinterbliebene.

Zu Nummer 11 (§ 52 EStG)

Die Änderungen regeln die erstmalige Anwendung und das Auslaufen bestimmter Vorschriften.

Zu Nummer 12 (§ 53 EStG)

Nummer 12 regelt die rückwirkende Anwendung der auf dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 — 1 BvR 265/75 (BStBl II

S. 526) beruhenden neuen Vorschriften für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977. Ausgehend von § 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht sollen grundsätzlich nur am Tage des Inkrafttretens dieses Steueränderungsgesetzes noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Steuerfestsetzungen auf Antrag geändert werden, soweit sich die einzelnen Vorschriften jeweils zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken. Eine Ausnahme soll für nach dem 8. Juni 1977 (Tag der Beschlußfassung des Bundesverfassungsgerichts) bestandskräftig gewordene Steuerbescheide gelten, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer im Gesetz festgelegten Sechsmonatsfrist die Anwendung der neuen Vorschriften beantragt. Im übrigen können diese Vorschriften bei einer Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide berücksichtigt werden, soweit dies nach den Vorschriften der Abgabenordnung zulässig ist.

§ 53 Abs. 2 EStG enthält für die Kalenderjahre 1975 und 1976 eine Neufassung des § 33 a Abs. 2 EStG, der die Berücksichtigung von Aufwendungen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes regelt. Die Fassung ist der ab dem Kalenderjahr 1977 anzuwendenden Vorschrift des § 33 a Abs. 2 EStG über die Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen nachgebildet. Um eine doppelte Begünstigung auszuschließen, konnte ein Wahlrecht der Eltern auf eine andere Aufteilung des Freibetrags als zur Hälfte nicht eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Spar-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 a Abs. 1 SparPG)

Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei Geschiedenen und bei Eltern eines nichtehelichen Kindes wird, wenn der Elternteil, dem das Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7 EStG einkommensteuerrechtlich nicht zuzuordnen ist, seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachkommt, der Erhöhungsbetrag von 1 800 DM für die Einkommensgrenze mit jeweils 900 DM auf die Elternteile aufgeteilt.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4 SparPG)

Für 1976 und 1977 wird in den unter Nummer 1 genannten Fällen dem Elternteil, dem das Kind einkommensteuerrechtlich zuzuordnen ist, der Erhöhungsbetrag von 1 800 DM belassen. Der andere Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind nachgekommen ist, erhält einen Erhöhungsbetrag von 900 DM. Die Vorschrift regelt ferner das Verfahren der Gewährung der Prämie in Fällen, in denen durch den Erhöhungsbetrag von 900 DM nachträglich der Prämienanspruch für 1976 und 1977 begründet wird.

Zu Artikel 3 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 2 a Abs. 1 und § 10 WoPG) Die Ausführungen zu Artikel 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 4 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 12 3. VermBG)**

Für die Berechnung der Einkommensgrenze soll die gleiche Regelung gelten wie beim Spar-Prämien-gesetz und Wohnungsbau-Prämien-gesetz (hälftige Aufteilung des Erhöhungsbetrages von 1 800 DM je Kind zwischen beiden Elternteilen — vgl. Begrün-dung zu Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 5 3. VermBG)

Die hälftige Aufteilung des Erhöhungsbetrages von 1 800 DM je Kind soll erstmals für 1978 vorgenom-men werden; rückwirkende Verschlechterungen bei der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen au-ßerhalb des Festsetzungsverfahrens ergeben sich dadurch nicht. Für die Kalenderjahre 1975, 1976 und 1977 soll die gleiche Regelung gelten wie beim Einkommensteuergesetz (vgl. Begründung zu Arti-kel 1 Nr. 12).

Zu Artikel 5 (Körperschaftsteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 9 KStG)**

Durch die Änderung wird der Abzugsatz für Spen-den zur Förderung kultureller Zwecke entsprechend der vorgeschlagenen Regelung im Einkommensteu-ergesetz von 5 v. H. des Einkommens auf den für wissenschaftliche Zwecke gültigen Höchstsatz von 10 v. H. des Einkommens verdoppelt (vgl. im übrigen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (§ 54 Abs. 8 KStG)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungs-bereich.

Zu Artikel 6 (Bewertungsgesetz)

Die derzeitige Vermögensteuerbefreiung des § 115 Abs. 2 BewG gilt nur, wenn sich die Kulturgüter seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz be-finden oder in die besonderen Verzeichnisse der Nummer 4 eingetragen sind. Den Besonderheiten der zeitgenössischen Kunst wird diese Regelung nicht gerecht; denn bedeutende Sammlungen zeit-genössischer Kunst, deren Erhaltung im öffentlichen

Interesse liegt, umfassen u. U. auch Kunstwerke, die noch nicht 20 Jahre alt sind. Es erscheint daher kulturpolitisch geboten, diesen Besonderheiten Rechnung zu tragen. § 115 Abs. 2 BewG soll daher so erweitert werden, daß auch zeitgenössische Kunstgegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, hierunter fallen. Die Voraussetzung des § 115 Abs. 2 Nr. 4 BewG soll deshalb nur für die Kunstgegenstände gelten, die schon über 30 Jahre alt sind. Damit können zeitgenössische Kunstwerke auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie sich noch nicht seit mindestens 20 Jahren im Fami-lienbesitz befinden.

Durch die Nummer 1 soll verhindert werden, daß die Neuregelung auch zeitgenössische Kunst frei-stellt, die zum Betriebsvermögen des Kunsthandels gehört.

Zu Artikel 2 (Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlen-bergwerken)

Die nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift dem Bundesminister für Wirtschaft obliegende Auf-gabe ist durch § 40 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkoh-lenbergbaus und der deutschen Steinkohlenberg-baugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — auf den Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbau-gebiete übertragen worden. Das Kohlegesetz ist mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft getre-ten; zum selben Zeitpunkt ist diese Behörde wegge-fallen. Als Nachfolgebehörde ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorgesehen. Die Zuständig-keitsregelung in § 6 Abs. 3 des zu ändernden Geset-zes ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 8 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 gezogenen Folgerungen erneut für verfassungsrechtlich anfechtbar.

Eine verfassungsrechtlich einwandfreie Übergangsregelung ist nach Auffassung des Bundesrates nur auf der Basis elternteilbezogener Kindervergünstigungen möglich (Halbteilungsgrundsatz).

Eine Regelung, die geschiedene und getrenntlebende Eltern sowie Eltern nichtehelicher Kinder gegenüber Eltern in intakten Ehen in nicht unerheblichem Umfang bevorteilt, entspricht nicht den vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aufgestellten Kriterien.

Auch verwaltungsmäßige und steuertechnische Überlegungen rechtfertigen es nicht, den Eltern die kinderbezogenen Vergünstigungen unterschiedlich nach dem jeweiligen Familienstand zu gewähren. Ein derartiges Ergebnis würde auch vom Steuerzahler nicht verstanden und würde den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ins Gegenteil kehren.

Zudem würde die sog. Übergangslösung für die Finanzämter eine nicht unbedeutende Mehrarbeit bringen. Die Frage des zumutbaren Verwaltungsmehraufwands kann nach Auffassung des Bundesrates nicht ausschließlich im Hinblick auf die Gemeindeverwaltungen geprüft werden. Die Auswirkungen müssen vielmehr für alle am Lohnsteuerverfahren Beteiligten zusammen gesehen werden. Bei einer „Gesamtschau“ aber sind die verwaltungsmäßigen und steuertechnischen Schwierigkeiten der Übergangslösung nach Auffassung des Bundesrates nur unwesentlich geringer als sie bei Durchführung des Halbteilungsgrundsatzes auftreten würden, so daß aus diesem Grund die vorgesehene Lösung nicht gerechtfertigt werden kann.

Der Bundesrat verweist deshalb auf seinen Gesetzentwurf (Drucksache 331/78 — Beschluß —; Grund-Drucksache (zu) 445/77) zur Neugestaltung des steuerlichen Kinderlastenausgleichs, der einen praktikablen Weg aufzeigt, wie der Halbteilungsgrundsatz vollzogen werden kann. Er bittet die Bundesregierung, ihren Entwurf zurückzuziehen und dafür Sorge zu tragen, daß der Gesetzentwurf des Bundesrates unverzüglich in Kraft gesetzt werden kann, weil ein weiteres Zuwarten des Gesetzgebers nicht mehr vertretbar erscheint.

2. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob durch eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs im Bereich der Kindergeldleistungen die Lage der Familien mit Kindern zusätzlich verbessert werden kann.

3. Vorbehaltlich der grundsätzlichen Einwendungen gemäß Ziffer 1 nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf vorsorglich im einzelnen wie folgt Stellung:

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 10 b EStG), Artikel 5 (KStG) und Artikel 6 (BewG)**

Der Bundesrat begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Künstler. Er bittet jedoch die Bundesregierung zu prüfen, ob die Erhöhung des Abzugssatzes für Spenden von 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. auf 10 v. H. des Einkommens nicht auch auf die Förderung kirchlicher Zwecke ausgedehnt werden sollte.

5. **Nach Artikel 5**

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a (neu) eingefügt:

„Artikel 5 a
Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 6 (neu) eingefügt:

„(6) Bei den nach § 3 Nr. 6 von der Gewerbesteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unterbleibt für die insoweit steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag, wenn der Gewerbeertrag 5 000 DM nicht übersteigt.“

- b) Absatz 6 wird Absatz 7.

Begründung

Durch § 24 KStG 1977 wird seit dem 1. Januar 1977 bestimmten kleineren Körperschaften, die keine Ausschüttungen vornehmen, ein Freibe-

trag von 5 000 DM gewährt, der ihnen bis zu einem Einkommen von 10 000 DM in voller Höhe und danach bis zu einem Einkommen von 20 000 DM in einem fallenden Betrag zugestanden wird. In der Hauptsache sind von dieser Steuervergünstigung gemeinnützige Körperschaften mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betroffen.

Es bietet sich an, diesen auch bei der Gewerbesteuer eine entsprechende Erleichterung zu geben. Dies soll mit dem vorliegenden Antrag geschehen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist jedoch kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze von 5 000 DM vorgesehen. Auf eine Milderungsregelung für Gewerbeerträge oberhalb dieser Grenze kann verzichtet werden, ohne daß damit unvertretbare Härten verbunden wären.

Eine beschränkte Freistellung der genannten Körperschaften von der Gewerbesteuer ist verfassungsrechtlich ebenso unbedenklich wie bei der Körperschaftsteuer, zumal die begünstigten Erträge der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke und damit dem Gemeinwohl dienen.

Die angesichts der Wettbewerbsgleichheit gebotene Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Für die in Betracht kommenden Konkurrenzunternehmen ist der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer in den letzten Jahren von 7 200 auf 24 000 DM aufgestockt worden, soweit es sich um Einzelunternehmen oder Personengesellschaften handelt. Körperschaftlich organisierte Kleinunternehmen mit fortlaufenden Gewerbeerträgen von weniger als 5 000 DM, die in Wettbewerb mit den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Körperschaften stehen, sind kaum vorhanden und können bei dem hier anzustellenden Vergleich ausscheiden.

6. Zu Artikel 6

In Artikel 6 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. In § 110 Abs. 1 Nr. 12 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.“

Begründung

Nach der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz waren bei der Vermögensteuer vom sonstigen Vermögen ausgenommen „Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind.“ Diese Befreiungsvorschrift ist aufgrund des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) ab 1. Januar 1974 weggefallen. Die Rückkehr zu einer der früheren Rechtslage entsprechenden Regelung ist geeignet, eine Förderung des Absatzes zeitgenössischer Kunstwerke zu bewirken, die insbesondere jungen und weniger bekannten Künstlern zugute kommt. Die Nichterfassung der Kunstwerke beim sonstigen Vermögen und die damit verbundene Freistellung von der Vermögensteuer erhöhen bei Kunstliebhabern und Sammlern die Bereitschaft, Werke aufstrebender Künstler zu erwerben. Die bis zum Inkrafttreten des Vermögensteuerreformgesetzes maßgebende Beschränkung der Befreiungsvorschrift des § 110 Abs. 1 Nr. 12 Bewertungsgesetz auf die Werke deutscher Künstler muß wegen Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entfallen, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet.

7. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 115 Abs. 2 BewG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht die gleichlautende Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Erbschaftsteuergesetzes ebenfalls entsprechend geändert werden sollte.

Anlage 2 a

**Berichtigung
zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die vom Bundesrat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossene Stellungnahme ist in Drucksache 273/78 (Beschluß) unvollständig wiedergegeben; sie ist wie folgt zu ergänzen:

- 1 a. Der Bundesrat sieht in der Einführung von Kinderfreibeträgen einen Schritt zur dringend notwendigen Verbesserung des Familienlastenausgleichs, vor allem für Mehrkinderfamilien. Als weitere familienpolitische Maßnahmen hält er darüber hinaus insbesondere die Einführung eines Erziehungsgeldes für wichtig. Durch die Einführung eines Erziehungsgeldes kann in aus-

reichendem Umfang gewährleistet werden, daß sich ein Elternteil ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile in den für die Entwicklung eines Kindes entscheidenden ersten Lebensjahren voll dessen Pflege und Erziehung widmen kann. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn sich auch der Deutsche Bundestag dieses Anliegen zu eigen machen und im Zusammenhang mit den Beratungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf eine entsprechende Empfehlung an die Bundesregierung richten würde.

Der Bericht über die 461. Sitzung des Bundesrates, S. 231 A, wird entsprechend berichtigt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung ist ebenso wie der Bundesrat der Auffassung, daß grundsätzlich eine hälftige Aufteilung aller kinderabhängiger einkommensteuerlicher Erleichterungen auf beide Elternteile geboten ist. Der kinderabhängige zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag bietet insoweit jedoch ein besonderes Problem. Die zur Zeit noch nicht überwindbaren Schwierigkeiten bestehen darin, daß zahlreiche Gemeinden ohne längere Vorbereitungszeit nicht in der Lage sind, die erforderlichen Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen, weil ihnen die Kenntnis über Zahl und Rechtsstellung der betroffenen Kinder fehlt. Das Verfahren für die Eintragung auf den Lohnsteuerkarten muß jedoch für alle Beteiligten von vornherein einfach und durchschaubar sein. Diesen Forderungen wird unter den gegebenen Umständen vorläufig nur eine Lösung gerecht, die dem Unterhalt zahlenden Elternteil für entsprechende Vorsorgeaufwendungen die halbe Entlastung neben der vollen Entlastung für den zuordnungsberechtigten Elternteil einräumt. Es handelt sich hier um eine Übergangslösung, die nach den Vorschlägen der Bundesregierung bis 1981 beschränkt sein soll.

Die vom Bundesrat gegen die Übergangsregelung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken teilt die Bundesregierung nicht. Solange die Voraussetzungen für eine Lösung, die den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts noch besser entspricht, nicht geschaffen werden können, muß es zulässig sein, auch eine praktikable Zwischenlösung zu wählen. Die Bundesregierung wird in dieser Auffassung bestärkt durch den Beschluß des Vorprüfungsausschusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1969 (Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung Entscheidung Nummer 340), wonach es aus verfassungsmäßiger Sicht nicht zu beanstanden war, daß geschiedenen Elternteilen die einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge und die sonstigen kinderbedingten Entlastungen doppelt zugestanden haben. Sollte die Aussage zutreffen, daß die Halbteilung bereits zu einem früheren Zeitpunkt praktiziert werden kann, so ist die Bundesregierung bereit, schnellstmöglich Folgerungen zu prüfen. Im Hinblick auf diese Aussage hat sie erneute Untersuchungen mit dem Ziel eingeleitet zu untersuchen, ob die Halbteilung schon früher als 1981 praktiziert werden kann.

Zu Nummer 1 a

Kinderfreibetrag

Dem Vorschlag des Bundesrates zur Einführung von einkommensteuerlichen Kinderfreibeträgen kann sich die Bundesregierung nicht anschließen. Abge-

sehen davon, daß die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen keine Folgerung ist, die im Zusammenhang mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juni 1977 steht, würde damit die von den gesetzgebenden Körperschaften im Jahre 1974 einmütig beschlossene Neuregelung des Familienlastenausgleichs grundsätzlich in Frage gestellt. Ziel dieser Neuregelung war es, durch ein einheitliches einkommensunabhängiges Kindergeld eine größere Chancengleichheit für alle Kinder herbeizuführen.

Erziehungsgeld

Die Bundesregierung stimmt der Überlegung des Bundesrates zu, die Pflege- und Erziehungsbedingungen des Kleinkindes zu verbessern. Sie wird daher vorschlagen, für Mütter, die vor der Geburt des Kindes als Arbeitnehmerinnen beschäftigt waren, einen Nettolohnersatz bis zu 750 DM im Monat für die Dauer von vier Monaten im Anschluß an die bisherigen Mutterschaftsfristen von 14 Wochen einzuführen. Damit wird es den abhängig beschäftigten Müttern durch Abnahme der Doppelbelastung ermöglicht, sich dem Kind in seinen ersten Lebensmonaten voll zu widmen.

Zu Nummer 2

Kindergeldleistungen

Die Bundesregierung hat beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, das Kindergeld ab 1. Januar 1979 für dritte und weitere Kinder um 45 DM auf 195 DM monatlich und ab 1. Januar 1980 für zweite Kinder um 20 DM auf 100 DM monatlich zu erhöhen. Damit wird auch dem Anliegen des Bundesrates, die Lage der Familien mit Kindern zu verbessern, Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung bringt mit ihrem Vorschlag, den Abzugssatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke zu verdoppeln, zum Ausdruck, daß sie dieser Maßnahme zur Verbesserung der Lage der Künstler Priorität gegenüber der Förderung anderer gemeinnütziger Zwecke beimißt.

Unter „kirchlichen Zwecken“ versteht das Gesetz (§ 54 der Abgabenordnung) nicht etwa die Zwecke der Kirchen. Es definiert sie vielmehr wie folgt:

„Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gottes-

häusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen."

Die Bundesregierung sieht keine Gründe dafür, Spenden zur Förderung dieser Zwecke in höherem Maße als bisher steuerlich zu begünstigen.

Zu Nummer 5

Der Vorschlag, für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaften bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag eine Freigrenze in Höhe von 5 000 DM vorzusehen, wirft eine Reihe von Problemen auf, die noch einer gründlichen Prüfung bedürfen. Diese ist im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht angezeigt. Die Bundesregierung wird dieser Frage im Rahmen einer Änderung des Gewerbesteuerrechts besondere Aufmerksamkeit widmen.

Zu Nummer 6

Bereits in der 7. Legislaturperiode brachte der Bundesrat mit gleichlautender Begründung einen Gesetzentwurf ein, mit dem die jetzt erneut vorgeschlagene Änderung des Bewertungsgesetzes erreicht werden sollte (vgl. Drucksache 7/4601). Übereinstimmend mit der damals von der Mehrheit des Deutschen Bundestages vertretenen Auffassung sieht die Bundesregierung in der vorgeschlagenen Änderung des Bewertungsgesetzes kein geeignetes Mittel, die wirtschaftliche Lage hilfebedürftiger Künstler zu verbessern. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß durch die Anhebung der Vermögensteuerfreibeträge und durch die Neuregelung in § 110 Abs. 3 BewG Vermögen ab 1974 in erheblich größerem Umfang als zuvor von der Vermögensteuer freigestellt worden ist. Darüber hinaus besteht für zusätzliche Regelungen, die sich vor allem zugunsten der Besitzer von am Kunstmarkt hoch bezahlten Kunstgegenständen auswirken würden, kein Anlaß.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung wird diese Frage im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.